

# Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Cost Rica

## (Estatuos de la Iglesia Evangélica Luterana de Costa Rica)

### **Kapitel 1: Gründung und Zweckbestimmung**

#### **Artikel 1 *Name des Vereins***

Das Verein trägt den Namen "Evangelisch Lutherische Kirche von Costa Rica".

#### **Artikel 2 *Aufgaben des Vereins***

Die Aufgaben dieses Vereins liegen in der Verkündigung des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente auf der Basis der drei folgenden ökumenischen Glaubensbekenntnisse: des Apostolischen, des Athanasianischen und des von Nizäno-Konstaninopolitanischen, ebenso wie die Lutherischen Schriften, insbesondere des Bekenntnisses von Augsburg (1530) und des Großen und Kleinen Katechismus von Martin Luther. Auf diese Basis stützt sich die Aktivität des Vereins.

#### **Artikel 3 *Sitz des Vereins***

Sitz ist die Stadt San José.

#### **Artikel 4 *Dauer des Vereins***

Die Existenz des Vereins hat keine zeitliche Begrenzung.

### **Kapitel II Mitglieder**

#### **Artikel 5 *Zusammensetzung des Vereins***

Der Verein setzt sich zusammen aus allen getauften Christen, die sich der Evangelisch Lutherischen Kirche verbunden fühlen, die am Leben des Vereins teilhaben, und die innerhalb ihrer Möglichkeiten im Verein mitarbeiten, sofern sie ihre Mitgliedschaft beantragen.

#### **Artikel 6 *Mitgliedschaft***

Der Verein kann auch Minderjährige als aktive Mitglieder aufnehmen. Sie können jedoch weder das aktive noch passive Wahlrecht wahrnehmen (erst mit Erreichen des 18. Lebensjahres).

Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen, die sich zum Evangelisch-Lutherischen Glauben bekennt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung der Person mit Zweidrittelmehrheit seiner in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 7 *Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft***

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Vorstand durch einfache Mehrheit in geheimer Wahl beschlossen. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären, muss das aber in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe tun, die es zu dieser Entscheidung bewogen hat.

Sowohl die ausgeschlossenen als auch die ausgetretenen Mitglieder verlieren automatisch all ihre Rechte. Sie können den Verein in keiner Hinsicht verantwortlich machen, mit Ausnahme eventueller Beträge, die der Verein als Depot gegen gewährte persönliche Kredite erhalten hat.

#### **Artikel 8 *Rechte der Mitglieder***

- a) Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Ämter ab dem 18. Lebensjahr.
- b) Teilnahme an den Vollversammlungen, mit Rede- und Wahlrecht.
- c) Teilnahme an den Angeboten und Aktivitäten des Vereins.
- d) Recht auf alle Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern gewährt.
- e) Das Vorschlagsrecht zur Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Das Recht, Information und Rechenschaft über die Arbeit eines jeden Amtsinhabers bzw. Gremiums des Vereins zu einzufordern und eine umgehende Antwort zu erhalten.
- g) Alle übrigen Rechte, die diese Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes einräumen, wenn die letzteren nicht erstgenannten widersprechen.

#### **Artikel 9 *Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder haben diese Satzung zu achten. Sie haben die Regeln und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu einzuhalten, sofern diese nicht den Bestimmungen der Satzung widersprechen. Gewissenhafte Ausübung der Ämter, wie auch die Erfüllung von besonderen Aufgaben, die von Organen oder verantwortlichen Personen des Vereins übertragen und anvertraut wurden.

Den Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht nachzukommen.

Die Teilnahme an den Vollversammlungen, bzw. den Vorstandssitzungen, zu denen eingeladen wurde.

Mithilfe und Unterstützung bei den Aktivitäten und Angeboten des Vereins, sowie bei deren Durchführung.

### **Kapitel III. Vermögen**

#### **Artikel 10 Zusammensetzung des Vermögens**

Das Vermögen der Verein setzt sich zusammen aus den Vermögenswerten, die der Verein zur Zeit besitzt, und denen, die sie zukünftig erhält; sei es aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen oder privaten Spenden, Erbschaften oder Vermächtnissen zu ihren Gunsten, sowie sonstigen Einkünften aus Aktivitäten des Vereins.

#### **Artikel 11 Beiträge**

Der Vorstand kann Beiträge für die Mitglieder erheben; sei es periodisch, außerordentlich oder als einzelne Einzahlung.

### **Kapitel IV Organe des Vereins**

#### **Artikel 12 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind: Die **Vollversammlung**, der **Vorstand** und der **Prüfer**.

Die **Erstere** besteht aus der **gesamten Mitgliedschaft** und ist das oberste Vereinsorgan.

Der **Vorstand** besteht aus den folgenden Ämtern: **1. Vorsitzender, 2. stellvertretenden Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister sowie drei Beisitzern.**

Die Vollversammlung ernennt einen Prüfer als weiteres Vereinsorgan.

#### **Artikel 13 Aufgaben der Vollversammlung**

##### ***Aufgaben der Vollversammlung sind:***

- a) Zustimmung oder Ablehnung bei Änderungen dieser Satzung.
- b) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse über die Leitlinien, die der Vorstand zu erfüllen hat, bzw. autorisiert den Vorstand, um die laufende Arbeit durchführen zu können.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Prüfers, die Entgegennahme von Rücktrittserklärungen sowie die Ernennung von Nachfolgern.
- d) Kenntnisnahme, Zustimmung oder Ablehnung der Jahresberichte des Vorstandes und des Prüfers.
- e) Entgegennahme und Beschluss über Beschwerden gegen den Vorstand, eines seiner Mitglieder oder den Prüfer.
- f) Genehmigung des Haushaltes des Vereins, dessen Entwurf vom Vorstand vorgelegt wird.
- g) Überprüfung von, und Beschluss über strittige Entscheidungen des Vorstandes oder anderer Gremien des Vereins.
- h) Beschlüsse, die dem reibungslosen Betrieb des Vereins, und die der Erfüllung der Zielvorgaben dienen.
- i) Sonstiges, was in den aktuellen Statuten und Regeln vorgeschrieben ist, oder was ihrer Pflicht als oberstes Vereinsorgan entspricht.

#### **Artikel 14 Aufgaben des Vorstandes**

##### ***Die Aufgaben des Vorstandes sind:***

- a) Die Satzung und ihre Regeln zu erfüllen und durchzuführen.
- b) Die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen, die Geschäfte zu führen, und die außerordentlichen anstehenden Angelegenheiten zu bearbeiten.
- c) Ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen und die genauen Daten bestimmen. Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dafür stimmt oder wenn mindestens fünfzehn Mitglieder ein schriftliches Gesuch beim Prüfer einreichen.

- d) Vereinsaktivitäten zu beraten und zu beschließen, so wie für deren Durchführung zu sorgen.
- e) Alle Vereinsausgaben beraten und beschließen.
- f) Die Ernennung der Vertreter, die den Verein in nationalen und internationalen Aktivitäten repräsentieren;
- g) Dem 1. Vorsitzenden oder anderen Vorstandsmitgliedern oder einzelnen Mitgliedern für die Durchführung oder Vertretung bei bestimmten Aufgaben besondere Vollmachten zu erteilen.
- h) Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden seitens seiner Mitglieder.
- i) Die Anerkennung als Ehrenmitglied oder andere Auszeichnungen für einzelne Mitglieder oder Gruppen für ihre besondere Arbeit oder Unterstützung. Diese Auszeichnung bestimmt gleichzeitig das Recht auf bestimmte Vorteile.
- j) Zusammenarbeit mit dem Pfarrer in seinen Aktivitäten in der Gemeinde und die Beziehungen mit den Gemeindemitgliedern aufrechterhalten
- k) Den Haushaltsentwurf für die Vollversammlung erarbeiten
- l) Den Vorsitzenden autorisieren für den Kauf -, Verkauf und die Belastung von Immobilien und anderen Gütern der Gemeinde.
- m) Alle sonstigen in der Satzung genannten Aufgaben, sowie die, welche ihm durch Beschlüsse der JahresVollversammlung erteilt werden, solange die letzteren nicht den ersteren widersprechen.
- n) Die freigewordenen Plätze im Vorstand neu zu besetzen, bis die JahresVollversammlung sie in Kraft setzt.

#### **Artikel 15 *Amtsduer***

Die Mitglieder des Vorstandes handeln in Übereinstimmung mit der von ihnen in den Sitzungen vorgenommenen Entscheidungen und sind für zwei Jahre im Amt tätig. Sie können unbegrenzt wiedergewählt werden.

#### **Artikel 16 *Misstrauensvotum***

Im Falle eines Einwandes gegenüber einem Vorstandsmitglied durch den Vorstand oder durch die Gemeinde selbst, oder wenn es Gründe für Zweifel an der Eignung einer Person für sein Amt gibt, müssen diese schriftlich dem Vorsitzenden oder dem Prüfer mitgeteilt werden. Dieser setzt wiederum den Vorstand davon in Kenntnis. Das betreffende Vorstandsmitglied hat das Recht angehört zu werden. Falls bestimmte Schritte eingeleitet werden müssen, entscheidet dies der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Um jemanden aus seinem Vorstandsamt zu entlassen, müssen die Mitglieder des Vereins informiert werden. Die Vollversammlung beschließt über den Ausschluss endgültig.

#### **Artikel 17 *Geschäftsperiode***

Die Geschäftsperiode beträgt ein Jahr. In den ersten 15 Tagen im März eines jeden Jahres, wird eine ordentliche Vollversammlung einberufen, um die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen, alle anderen Themen vorzubringen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des zweiten Beisitzers und des Prüfers wird in den Jahren mit gerader Zahl vorgenommen. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, sowie der erster und dritter Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Die Wahlen sind abwechselnd für die folgende Periode, die am ersten April des jeweiligen Jahres beginnt, vorzunehmen.

Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt, wenn sie gemäß den Verfügungen des in Artikel 14 Absatz c) einberufen wurde.

#### **Artikel 18 *Beschlussfähigkeit der Vollversammlung***

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Mitglieder anwesend sind. Falls die notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht wird, wird eine zweite Einberufung als vollzogen angenommen. Alle Versammlungen müssen sich nach dieser Vorschrift richten.

Die Einladungen zu den Vollversammlungen der Gemeinde ergehen schriftlich, jedoch sind auch gut erkennbare Aushänge im Raum, in dem für gewöhnlich die Vorstandssitzungen stattfinden, zulässig. Der Aushang erfolgt mindestens zwei Sonntage vor der geplanten Vollversammlung.

Die schriftlichen Einladungen müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung versandt worden sein.

### **Artikel 19 Einberufung und Tagungsfrequenz der Kirchenvorstandssitzungen**

Der Kirchenvorstand hält einmal im Monat ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können stattfinden, wenn der Vorsitzende sie einberuft. Die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen müssen vom Schriftführer schriftlich mitgeteilt werden. Außer im Fall zwingender Umstände ergehen die Einladungen 24 Stunden im Voraus. Die Beschlussfähigkeit in den Vorstandssitzungen ist bei einer Teilnahme von 4 Mitgliedern gegeben.

### **Artikel 20 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Kirchengemeinde werden in den Zeitungen der Hauptstadt veröffentlicht, abgesehen von denen, die gesetzmäßig im Amtsblatt La Gaceta erscheinen müssen.

## **KAPITEL V Beauftragte**

### **Artikel 21 Amtspflichten des 1. Vorsitzenden:**

- a) Als Generalbevollmächtigter die Kirchengemeinde vertritt er den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich durch die ihm laut Artikel 1253 des Código Civil zuerkannte Befugnis. Er kann die Vollmacht entweder teilweise oder vollständig, jedoch nur an ein anderes Vorstandsmitglied stellvertretend übertragen. Er kann Bevollmächtigte ernennen und erteilte Vollmachten zu widerrufen.
- b) Er führt den Vorsitz bei der Vollversammlung und den Vorstandssitzungen, gemäß den in der Satzung niedergelegten Bestimmungen.
- c) Er übt ggf. das zweifache Stimmrecht aus, um bei unentschiedenen Wahlen innerhalb der Vollversammlung und des Vorstands einen Ausgleich herbeizuführen. Das gilt nicht bei Wahlen. In diesem Fall ist das Verfahren entweder von erlassenen Sonderanweisungen oder von Bestimmungen der Vollversammlung abhängig.
- d) Er übt alle weiteren Aufgaben aus, wie sie in der Satzung mit ihren Vorschriften, sowie den Vereinbarungen seitens der Vollversammlung und des Vorstands, niedergelegt und beschlossen worden sind.

### **Artikel 22 Amtspflichten des stellvertretenden Vorsitzenden:**

- a) Den Vorsitzenden bei zeitweiligen Abwesenheiten mit gleicher Befugnis und Verantwortung zu vertreten.
- b) Er arbeitet mit dem Vorsitzenden bei der Ausführung der Aufgaben des Amtes eng zusammen.
- c) Er ist betraut mit alle weiteren Aufgaben, die ihm auf Grund der Satzungen, Vorschriften und Vereinbarungen seitens der Vollversammlung und des Vorstands übertragen wurden.

### **Artikel 23 Amtspflichten des Schriftführers:**

Er erstellt die schriftlichen Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Vollversammlungen. Dazu sind die vorgesehenen, datierten und nummerierten Bücher zu verwenden. Die Protokolle sind bei der unmittelbar folgenden Sitzung vorzulesen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Er führt das Mitgliederregister als auch die Satzungs-, Vorschrifts- und Abkommensbücher. Die Bücher sind jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.

Er sorgt für rechtzeitige Abwicklung des Schriftverkehrs. Er überwacht die Ablage der Kirchengemeindedokumente.

Er lädt die Vorstandsmitglieder zu den ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen und Vollversammlungen ein.

Der Schriftführer übernimmt alle weiteren Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstands und der Vollversammlung ergeben.

Spätestens 2 Wochen nach Ablauf seiner Amtszeit muss der Schriftführer alle Dokumente, Bücher sowie die Ablage seinem Nachfolger oder einer vom Vorstand benannten Person aushändigen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die von der Vollversammlung angeordneten Sanktionen und ggf. den Ausschluss aus der Kirchengemeinde zur Folge.

### **Artikel 24 Amtspflichten des Schatzmeisters:**

- a) Er hält die Buchführung der Kirchengemeinde auf dem Laufenden.
- b) Er genehmigt die Scheckausgabe.
- c) Er führt ein genaues Register der Gemeindeglieder sowie deren Beiträge an die Kirchengemeinde.

- d) Er kassiert die Mitgliedsbeiträge.
- e) Er überwacht die rechtzeitige Einzahlung auf die Konten der Kirchengemeinde.
- f) Er gibt jährlich der Vollversammlung einen detaillierten Bericht über die Arbeit des Schatzamtes. Er händigt monatlich dem Vorstand einen kurzen Bericht über den Kassenstand aus, und zugleich auch eine Liste sowohl der säumigen als auch der erfolgten Mitgliedsbeiträge.
- g) Der Schatzmeister leistet mittels einer von der Kirchengemeinde getragenen Treupolice des Instituto Nacional de Seguros Gewähr über seine Handlungen. Er kann jedoch genauso über seine Handlungen durch Realgarantie oder Treuhand oder Bardepot bürgen, je nach Dafürhalten bzw. Anweisung des Vorstands.
- h) Er übernimmt alle weiteren Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstands und der Vollversammlung ergeben.  
Spätestens zwei Wochen nach Ablauf seiner Amtszeit, muss der Schatzmeister alle die Kirchengemeinde betreffenden Dokumente, Bücher und Belege seinem Nachfolger oder einer vom Vorstand zu gegebener Zeit ernannten Person aushändigen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die von der Vollversammlung angeordneten Sanktionen und ggf. den Ausschluss aus der Kirchengemeinde zur Folge.

#### **Artikel 25 *Amtspflichten der Beisitzer***

- a) Sie vertreten die anderen Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Rangordnung.
- b) Sie übernehmen alle weiteren Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung, sowie den Beschlüssen des Vorstands und der Vollversammlung oder durch Anordnung des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters ergeben.

### **Kapitel VI Aufgaben des Prüfers**

#### **Artikel 26**

Die Aufgaben des Prüfers (fiscal) bestehen in der Kontrolle darüber, dass die Organe des Vereins die Forderungen des Gesetzes und der Satzung einhalten. Der Prüfer wird für zwei Jahre in sein Amt gewählt. Es ist eine unbegrenzte Wiederwahl möglich.

### **Kapitel VII Einsetzung von Kommissionen**

#### **Artikel 27 *Kommissionen***

Um die Aufgaben des Vereins besser erfüllen zu können, kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen können für ständige oder zeitlich begrenzte Aufgaben eingerichtet werden

#### **Artikel 28 *Bindung an den Vorstand***

Die Kommissionen arbeiten nach den Weisungen des Vorstandes.

### **Kapitel VIII Tochtergemeinden (Filialen)**

#### **Artikel 29 *Gründung von Tochtergemeinden***

Zur besseren Durchführung ihrer Arbeiten kann der Verein innerhalb und außerhalb des Landes Tochtergemeinden (Filialen) einrichten, wenn es wenigstens 25 Interessenten für diese Arbeit gibt.

#### **Artikel 30**

Um eine Tochtergemeinde zu gründen, ist folgendes Vorgehen erforderlich:

- a) Die interessierten Personen reichen ihre Satzung dem Vorstand zur Bewilligung ein. Aus dieser Satzung muss klar hervorgehen, in welchem Verhältnis und welcher Verantwortlichkeit die verschiedenen Einrichtungen zueinander stehen.
- b) Sobald die Satzung angenommen wurde, findet unmittelbar die Legalisierung derselben statt.
- c) Die Tochtergemeinde beginnt mit ihren Aktivitäten erst dann, wenn der legale Einschreibungsprozess im öffentlichen Register beendet ist.
- d) Jede teilweise oder gänzliche Veränderung der Satzung der Tochtergemeinde muss durch den Vorstand des Vereins genehmigt werden. Damit sie in Kraft treten können, müssen sie in der genannten Abteilung des öffentlichen Registers eingeschrieben sein.

## **Kapitel IX Auflösung des Vereins**

### **Artikel 31 *Bedingung für eine Auflösung***

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Vollversammlung dieses in einer außerordentlichen Sitzung beschließt. Diese Sitzung muss alleine zu diesem Zweck einberufen werden. Die Auflösung des Vereins benötigt eine Dreiviertel Mehrheit aller in dieser Vollversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 32 *Vorgehen bei einer Auflösung***

In dieser außerordentlichen Vollversammlung muss der Vorstand einen ausführlichen Rechenschaftsbericht ablegen, in dem die Vorgänge und Gründe für den Antrag zur Auflösung erläutert werden. Die Auflösung kann entweder vom Vorstand selbst beantragt werden, oder wenn mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richtet. Der Vorstand berät in letzterem Fall den Antrag und ruft die Vollversammlung ein.

### **Artikel 33 *Vollstreckung der Auflösung, Auflösung des Vereinsvermögens***

Unmittelbar nach der beschlossenen Auflösung werden ein bis drei Liquidatoren benannt, die das Vermögen des Verein dergestalt auflösen, dass eine Organisation in Costa Rica mit diesem bedacht wird. Die begünstigte Organisation muss die gleichen Ziele wie die aufzulösende anstreben, wie zum Beispiel die Verkündigung des Evangeliums, pastorale Arbeit und diakonische Tätigkeiten. Diese Organisation wird in der Vollversammlung benannt.

## **Kapitel X Reformen und Gültigkeitsdauer**

### **Artikel 34 *Satzungsänderungen***

Die hier vorliegende Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die Unterstützung von zehn Mitgliedern haben. Um Veränderungen in der Satzung anzunehmen, bedarf es einer Zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 35 *Verfahren zur Satzungsänderung***

Jede Veränderung muss mit Antrag an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand verfasst eine Erklärung zu dem Antrag und empfiehlt seine Annahme oder spricht sich dagegen aus.

### **Artikel 36 *Inkrafttreten***

Damit die Satzungsveränderung in Kraft treten kann, bedarf es der ordnungsgemäßen Einschreibung in das öffentliche Register.

San José, April 1980